

# Wirtschaftsgesetzbuch und Wareneinfuhrgesetz des Staates Remstalistan

---

## Artikel 1 [ Steuern, Erhebung von Steuern]

- (1) Steuern fallen in Remstalistan gemäß §37 der Verfassung beim Geldumtausch statt.
- (2) An jedem Tag der Existenz Remstalistans wird die jeweils gültige Währung durch Markierung festgelegt. Andere Markierungen sind ungültig. Bei Geldmangel kann das Parlament hiervon mit einfacher Mehrheit Ausnahmen bestimmen.
- (3) Der Steuersatz wird gemäß §38 der Verfassung durch Verordnung des Finanzministeriums festgelegt. Die Festlegung muss einen einzubehaltenden Prozentsatz des umzutauschenden Geldes angeben. Der aktuelle Steuersatz ist vom Finanzministerium rechtzeitig und in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (4) Die kleinste Stückelung beim Umtausch beträgt 5 Remstali. Bei Unterschreitung dieser Stückelung wird der auszahlende Betrag jeweils bis zur nächsten auszahlbaren Stückelung abgerundet.
- (5) Zwischen Privatpersonen und Unternehmen gibt es keinen Unterschied in der Besteuerung. Ausnahmen von der Besteuerung muss das Parlament oder ein vom Parlament beauftragter Akteur beschließen.
- (6) Der Umtausch des Geldes kann nur am Tag der Gültigkeit stattfinden. Ein Umtausch in Geld eines anderen Tages als dem Folgetag findet nicht statt.

## Artikel 2 [ Wareneinfuhr]

- (1) Waren, die in Remstalistan zur Ausübung eines Gewerbes genutzt werden, müssen beim Zoll bei Eintritt in das Staatsgebiet unaufgefordert gemeldet werden. Eine Nichtanmeldung ist als der Versuch unerlaubter Einfuhr zu bewerten und wird nach den Regelungen des Strafgesetzbuches geahndet.
- (2) Bei der Einfuhr sind die Art des Unternehmens und eine plausible Erläuterung der Verwendung der eingeführten Ware vorzutragen.
- (3) Waren für den privaten Gebrauch sind von der Einfuhr ausgeschlossen. Es genügt der Beweis des ersten Anscheins, der auf Erfahrungssätze der Zollbeamten gestützt ist. Im Zweifel muss die legale Verwendung durch die einführende Person nachgewiesen werden.

## Artikel 3 [ Visumspflicht]

- (1) Staatsbürger Remstalistans weisen sich bei Eintritt in das Staatsgebiet sowie Austritt aus dem Staatsgebiet durch Ausweise aus. Bei Schülerausweis ist der Barcode vom Zoll zu scannen. Falls kein Barcode vorhanden ist, muss eine händische Erfassung der jeweiligen Zeitpunkte erfolgen.
- (2) Alle anderen Staatsbürger sind verpflichtet, ein Visum zu erwerben.
- (3) Von der Pflicht des Artikel 3, Absatz 2 sind Angehörige des Abendgymnasiums (Lehrer/innen, Schüler/innen) sowie Beschäftigte im Auftrag der Stadt (Hausmeister, Putzfrauen) befreit.

- (4) Die Kosten für die Visa sind vom Parlament zu beschließen und durch Aushang an den Eingängen bekannt zu geben.
- (5) Visa werden bei Austritt aus dem Staatsgebiet am letzten Tag der jeweiligen Gültigkeit ungültig und berechtigen nicht mehr zum Eintritt in das Staatsgebiet.

#### **Artikel 4 [ Erstattung für Wareneinsatz]**

- (1) Der Waren- und Materialeinsatz der Betriebe wird vom Staat erstattet.
- (2) Voraussetzung für die Erstattung ist die Verwendung der Ware in Remstali, die Übergabe des Originalbelegs an die Bank sowie die Übergabe des Gegenwertes des auf dem Originalbeleg ausgewiesenen Betrages in Remstali.
- (3) Eine Erstattung erfolgt bis einschließlich 24.06.2017. Spätere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (4) Die Erstattung erfolgt in €. Die kleinste Stückelung sind 0,50€. Es wird stets abgerundet.
- (5) Nicht verderbliche Güter gehen durch die Erstattung des Einkaufswertes in das Eigentum der SMV über.
- (6) Von der Bank ist eine Liste über die Erstattungen zu führen. Die Belege sind zu archivieren.
- (7) Es ist eine gesonderte Liste über die Erstattung nicht verderblicher Güter zu führen. Diese Güter sind bei Abschluss des Projekts durch eine von der Zentralbank benannte Person oder Gruppe nachweislich einzusammeln.

#### **Artikel 5 [ Mindestlohn]**

- (1) Der Mindestlohn für abhängig Beschäftigte beträgt 15 Remstali pro Arbeitsstunde.
- (2) Die Höhe des Mindestlohns ist vom Parlament festzusetzen.
- (3) Bei Unterschreitung des Mindestlohns im Arbeitsvertrag ist der vereinbarte Betrag durch den jeweils gültigen Mindestlohn zu ersetzen. Einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Vertragsparteien bedarf es hierzu nicht.
- (4) Ausnahmen vom Mindestlohn kann das Parlament festsetzen.